

Satzung der Hospital-Stiftung Aschaffenburg
Vom 14.12.1959,
geändert durch Änderungssatzung
Vom 29.08.1977

Die Satzung wurde mit EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums vom 16.02.1960 Nr. I A 4 - 539-4 A/1, die Satzungsänderung in § 3 mit EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.07.1978 Nr. 1 A 4 - 939 - 4 A/1 genehmigt.

Infolge der durch die Inflationsjahre 1922/23 und durch die Währungsumstellung vom 20.06.1948 erlittenen VermögenseinbuÙen war bereits in früheren Jahren die Aufhebung und Zusammenlegung einer größeren Anzahl von Stiftungen notwendig geworden, so dass im Jahre 1959 von der Stadt Aschaffenburg nur noch

der Hospital-Fonds und
der Vereinigte Armenfonds

verwaltet wurden.

Durch Zerstörung des St. Katharinen- und Elisabethen-Hospitals im Verlaufe des 2. Weltkrieges und infolge der eigenen finanziellen Notlage war aber auch diesen Stiftungen eine Erfüllung des Stiftungszweckes nicht möglich. Der Stadtrat beschließt daher gemäß § 8 Abs. I und § 35 Abs. I und II des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) die Zusammenlegung des Hospitalfonds und des Vereinigten Armenfonds. Er erlässt hierüber folgende Satzung:

§ 1

Der Hospitalfonds und der Vereinigte Armenfonds werden unter dem Namen

Hospital-Stiftung Aschaffenburg

zusammengelegt. Diese Stiftung ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Aschaffenburg.

§ 2

Das Stiftungsvermögen ist in der Anlage ausgewiesen. Es ist in seinem Grundstock ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen können erfolgen. Stiftungszuflüsse sind dem Stiftungskapital zuzuschlagen.

§ 3

Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) durch die Errichtung und Unterhaltung von Altenwohnungen zur Unterbringung bedürftiger und minderbemittelter Aschaffener Bürger zum Selbstkostenpreis und soweit die Stiftungsmittel reichen - durch die Unterstützung bedürftiger, minderbemittelter und kranker in Aschaffenburg ansässiger Personen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

A 1.1

§ 4

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Stiftungsvermögens. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 5

Die Verwaltung und Vertretung der Stiftung obliegt dem Stadtrat Aschaffenburg. Über die Verteilung der Erträge und über die Auswahl der zu unterstützenden Personen entscheidet der Fürsorgeausschuss des Stadtrates Aschaffenburg.

§ 6

Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen begünstigen.

§ 7

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Tätigkeit und Verwaltung der Stiftung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Im Falle der Auflösung der Stiftung verfügt die Genehmigungsbehörde über die weitere Verwendung des Stiftungskapitals, jedoch mit der Maßgabe, dass es einem gleichen oder ähnlichen Zweck zufließt.

Vermögensausweis des Hospitalfonds und des Vereinigten Armenfonds Aschaffenburg zum Zeitpunkt der Zusammenlegung (Stand 31.12.1958)

1. Hospital-Fonds

Rechtsform: Öffentliche rechtsfähige Stiftung

Stifter: Vermutlich das Stift "St. Peter und Alexander", mit späteren Zustiftungen durch Aschaffener Bürger. Einzelheiten hierüber lassen sich jedoch nicht mehr genau feststellen, da sämtliche Unterlagen durch Kriegseinwirkung verloren gegangen sind. Die Stiftung selbst geht ins 16. Jahrhundert zurück.

Zweck: Unterstützung und Unterbringung armer Aschaffener Bürger in Altersheimen

Vermögen:	Sparguthaben	25 477,66 DM
	Grundbesitz (Einheitswert)	6 000,-- DM
	Hypotheken	5 342,16 DM
	Pfandbriefe	<u>450,-- DM</u>
	Gesamtvermögen	37 269,82 DM

2. Vereinigter Armenfonds

Rechtsform: Öffentliche rechtsfähige Stiftung (Unterlagen hierüber sind: durch Kriegseinwirkung verloren gegangen. Eine diesbezügliche Bestätigung ist jedoch durch die Regierungsentschließung Nr. 1700 a 2 vom 11.10.1949 gegeben).

Stifter: Der Vereinigte Armenfonds ist durch Aufhebung und wiederholte Zusammenlegung einer größeren Anzahl von Stiftungen entstanden und geht in seinem Ursprung bis in das 18. Jahrhundert zurück. Die beteiligten Stiftungen können wegen ihrer Vielzahl hier im einzelnen nicht aufgeführt werden.

Zweck: Unterstützung der Ortsarmen in Aschaffenburg

Vermögen:	Sparguthaben	12 573,97 DM
	Grundbesitz (Einheitswert)	5 020,-- DM
	Hypotheken	529,58 DM
	Pfandbriefe	<u>2 240,-- DM</u>
	Gesamtvermögen	20 363,55 DM

Zusammenstellung des Stiftungsvermögens

	Sparguthaben	Grundbesitz Einheitswert	Hypotheken	Pfandbriefe
Stiftung Nr. 1	25 477,66 DM	6 000,-- DM	5 342,16 DM	450,-- DM
Stiftung Nr. 2	12 573,97 DM	5 020,-- DM	529,58 DM	2 240,-- DM
	38 051,63 DM	11 020,-- DM	5 871,74 DM	2 690,-- DM